



155042

VD 17



Prägerische  
**EXECUTION.**

Das ist:  
 Gründliche RELATION,

**Welcher**massen vnd ge-  
 stalt / auff befehlich der Römischen Kay-  
 serlichen Majestätt / etc. wider die Böhei-  
 mischen Directores, vnd andere gefangene  
 Personen / Montags / den 11. (21) Junij /  
 dieses 1621. Jahrs / in der Königlichen  
 Hauptstadt Prag / die Execution an-  
 gestellet vnd vollenzogen  
 worden.



Erstlich gedruckt zu Prag / bey Johan Albin /  
 Im Jahr 1621.

100





Prägerische

EXECUTION,

Am II. (19) Monats Tag Junij vorgegangen.



Zeweil jedermänniglichen den rechten Grund der jezigen Prägerischen Execution, vnd den / wider die gefangenen Böhheimischen Directores, Stände / vnd anderer Personen / angestellten Proces, zu wissen verlanget / Als achte ich nothwendig seyn / deroselben Verlauff auffts Papier zusehen / vnd durch offenen Druck denselben zu communicirn, Vnd verhelte sich solcher executions Proces im grunde der Wahrheit / wie vnterschiedlich folget:

Demnach die Röm. Kayserl: auch zu Hungarn vnd Böhheim Kön. Majest. ihrer Fürstl. Gn. Carl / Fürsten von Liechtenstein / neben andern vornehmen Personen / vber die Gefangenen / etc. im Königreich Böhheim zu Commissarien verordnet / als haben ihre Kayf. Majest. denselben gnedigst anbefohlen / die Execution auff Montags / den II. (21) Junij / ergehen zulassen / welche dann von gedachten Herrn Comm. folgender gestaldt ist zu werck gerichtet vnd vollzogen worden.

Den Donnerstag zuvor / nemlich den 7. (17) Junij / seynd sieben Cornet Reuter / vnter dem commendo ihrer Fürstl. Gn. zu Sassen / etc. nach Prag gelange / deren fünffe in der Alten- vnd zwey Cornet in der Neuenstadt einquartiret worden / die haben von selbigem Tage an in der Altenstadt hin vnd wieder ihre Schiltwachen gehabt / auff dem Ringe bey dem Altstädter Rahtshause aber / hat jede Nacht ein ganzes Cornet die Wache gehalten. Den folgenden Freytag / den 8. (18) Dito / hat man die ers

A ij

höhere



höhere Bühn oder Theatrum, (auff welcher man hernach die Execution mehrentheils vollzogen) im Zimmerhoff / in der Alten Stadt gefertigt / vnd dieselbige folgenden Tag auff dem Altestädter Ring / zu aller nechst am Rahtthause (daß man zu einer Thür heraus darauff gehen können) auffgerichtet / dieselbige ist vier Ellen hoch / 22. Schritt breit / vnd 22. Schritt lang / vnd ist solche allenthalben verschlagen / auch gerings herumb ein Schranken gemacht gewesen.

Sambstags / den 9. (19) Junij frü / hat man 13. Gefangene von der New- vnd 10. derselben von der Altenstadt / durch dero Rahts Gutschen vnd Pferde / mit begleitung einer starcken Quardi / von Reutern vnd etlich Rotten Musquetirern / nach Hoff / ins Schloß / hinauff geführet / alda die übrigen / so Herrn vnd Ritterstandes / auch vnter der Zahl der Directoren gewesen / im Gefängniß gelegen.

Auff solches ist man zu der Verurtheilung geschritten / welcher Proces in der Reichs Hoff Rahtsstuben / oberhalb der Cancley vorgenommen worden / Alda hat man einen Thron von Violbraunen Sammet zugerichtet / auff welchem ihre Fürstl. Gn. von Lichtenstein / vnd die andern Herren Commissarien / neben ihme herumb gesessen.

Hierauff hat man einen Gefangenen nach dem andern für das Käys. Gericht vnd die Herrn Comm. gefodert vnd vorgeführet / da dan der Käyserl. Procurator auffgetreten / vnd hat denselben Dargestelten in Teud- vnd Böheimischer Sprache peinlich angeklaget / vnd die Herrn Commissarien vmb ein Endurtheil gebeten / Darauff hat Doct. Melander Teudsch geantwortet: Es wehre das Urtheil verfasset / vnd solte anders nichts ergehen / als was zu förderst Recht vnd Gerechtigkeit mit sich brächte / vnd dan zu erhaltung der Röm. Käys. Majest. reputation vnd authoritet dienete. Nach ihme hat D. Kapper in Böheimischer Sprache sich mit gleichmässiger Oration vernehmen lassen. Hierauff ist.

ist der Proces vnd Verurtheilung vom Käyserl. Richter auff der  
kleinen Seiten in Teudscher / vnd einem andern aber / alsobalden  
nach ihme / in Böhemischer Sprach verlesen: Vnd sind die her-  
nach gemelte 43. Personen folgender beschriebener massen con-  
demnirer vnd verurtheilet worden.

Anfänglich hat man etliche in Gefängniß vnd zu andern  
Leibstraffen condemnirer.

I. Herr Wilhelm Poppel von Lockowiz / Landt Hoffmeister /  
so der erste gewesen / sol aus gnaden ( doch auff ratification  
ihrer Käys. Majest. ) ewig gefangen ligen.

2. Paul Risschan /

3. Hans Bostrowek /

4. Felix Wenzel Pietibestly /

5. D. Matthias Borbonius,

6. Lucas Karabon / ist zum Schwert / aber aus gnaden gen Raab  
in ewiges Gefängniß verurtheilet.

7. Wolffgang Haslawer / nachher Raab in die Eysen zu fähren.

8. Melchior Deubrecht / des Landes ewig zuverweisen / aus gna-  
den auff ein Jahr in die Eysen nach Raab condemnirer.

9. Georg Sabiota / gleichergestalt ewig zuverweisen / jedoch ist  
aus gnaden / vnd Käyserl. ratification, die Execution ver-  
schoben worden.

10. Paul Pekko / sol ein Jahr gefangen ligen.

11. Casper Bbler / sol auff dem Newstädter Rachtthause mit dem  
Strange zum Fenster hinaus gehencket werden / aber doch  
aus gnaden / biß auff fernere Verordnung / im Gefängniß  
verbleiben.

12. Niclas Diebis / des Altstädter Bürgermeisters Diener / sol die  
Zunge abgeschnitten / vnd an den Galgen geschlagen / hernach  
her aber er in die Eysen nach Raab geschicket / aus gnaden  
aber sol er mit der Zungen an den Galgen 1. Stunde ange-  
nagelt /

nagelt/ vnd alsdenn in gemeltes Raab/ in ewige Gefängniß/  
geführt werden.

13. Wenzel Orsaky/  
14. Joseph Rubin/  
15. Hans Sirele/  
16. Johan Kammerer/ auff ein Jahr zu bandesiren.
- Unter diesen sind 2. Böhheim. Procu-  
ratores, sollen mit Ruten aufgehawen/  
vnd des Landes ewig verwiesen werden.

Nachfolgende Personen sind zum tode verur-  
theilet worden:

Erstlich Herrn Standes Personen.

1. Herr Graff Joachim Andreas Schlick/ re. Böhheimischer  
oberster Landrichter/ auch geheimer Rath/ Director, vnd Land-  
vogt in ober Laubitz/ re. (welchen ihre Ehurf. Gn. zu Sachsen  
gefenglich nach Prag geschicket) ist zwar dahin verurtheilet/ daß  
ihm erstlich die rechte Hand abgehawen / er alsdann lebendig ge-  
viertheilt / vnd die Viertheil auff 4. Strassen/ der Kopff vnd die  
Handt aber am Brücken Thurn zu Prag auffgehesset werden  
sol/ Aber aus gnaden sol ihm das Haupt vnd die rechte Hand ab-  
hawen/ vnd beydes an bemeltem Thurn auffgesteckt werden.

2. Herr Wenzel von Budowitz / der Elter/ etc. Appellation  
Präsident vnd Director, &c. ist eben solchergestalt / wie Graff  
Schlick/ verurtheilt / Jedoch ihm aus gnaden solch sein Breiheil  
allermassen/ als wie bemeltem Graffen/ gemildert worden.

3. Herrn Christoff von Harrandt/ re. Böhheimischer Camer  
Präsidenten vnd Director, aus Gnaden mit dem Schwerdt  
zu richten.

Aus dem Ritter Stande.

4. Bohuslaw von Michalowik/ re. der Elter/ Burggraß des  
König Gräzer Cräyses vnd Director, sol mit dem Schwerdt ge-  
richtet / vnd ihm die rechte Hand abgehawen / auch beydes am  
Brücken Thurn auffgesteckt vnd angenagelt werden.

5. Casper Kaplig / oberster Landschreiber vnd Director, sol  
entse

enthauptet/alsdann geviertheilt/ vnd die 4. Stück auff die Straß-  
sen gehencket/Aber aus gnaden/vnd in ansehung seines achtzig jäs-  
rigen Alters/sol ihm solch Urtheil gemildert/er mit dem Schwert  
gerichtet/vnd sein Kopff zu den andern/auff dem Brücken Thurn  
gesteckt werden.

6. Heinrich Otto von Los/ ecc. vnter Burggraff zum Karls-  
stein/ auch Böhemischer vnter Cammerer vnd Director, hat leb-  
endig geviertheilt / vnd die Stück obgehörter massen außgehens-  
cket vnd auffgesteckt werden sollen/ Aber aus gnaden ist es limiti-  
ret, vnd er solchergestalt/ wie nechst vorstehender Kapliz/ zum to-  
de verurtheilet worden.

7. Procopius Dworsky/vnter Land Cammerer/ vnd

8. Friederich von Bilaw/ Teudscher Lehens Hauptman/bey-  
de Directores, sind zwar / wie obstehender Kapliz / verurtheilet/  
Aber doch aus Gnaden ihnen ihre Urtheil/ gleich wie denselben/  
gemildert/vnd zum Schwert / sampt auffsteckung des Kopffs/  
condemnit worden.

9. Wilhelm Koneg von Klumbky/Director, vnd

10. Dionysius Tscherin/Schloß Hauptman zu Prag/sollen bey-  
de aus gnaden enthauptet werden.

Aus dem Bürger Stande.

11. Valentin Kochan / } darunter die 3. ersten Director :  
12. Tobias Steffegck / } sollen mit dem Schw. gerichtet/  
13. Christoff Eober/der elter/ } vnd die Köpffe auff dem Bräu-  
14. Johan Theoderus Sixt / } den Thurn gesteckt werden.

15. Johan Schultheiß / Primas zu Kuttenberg/ vnd  
16. Maximilian Höstelig/ Primas zu Saaz/sollen beyde enthäus-  
ptet / vnd des ersten Kopff gen Kuttenberg / des andern aber gen  
Saaz/auff die Iustitia gesteckt werden.

17. Doct. Johan Jessenius, Medicus, vnd ein fürerrefflicher  
weitberümbter Orator, auch Professor des Collegii Carolini,  
in der Alten Stadt Prag/ist zwar dahin condemniret, daß ihm  
die

die Zunge heraus gerissen / vnd er alsdann lebendig geuertheilet werden sollen / Man hat ihn aber aus gnaden verurtheilet / daß ihm die Zunge sol abgeschnitten / darauff mit dem Schwerdt gerichtet / hernach in 4. Stück zerhauen / vnd dieselbe vor dem Galgen Thor auff die Strassen / der Kopff aber am Brücken Thurn auffgestecket werden.

18. Wenzel Maschiroffsky /

19. Heinrich Bock /

20. Elias Kossin / der Elter /

21. Elias Kohaw /

22. Georg Szechischky /

23. Michel Widmann /

24. Simon Wockasch /

Sollen alle sieben aus gnaden mit dem Schwerdt gerichtet werden.

25. Johan Kuttanaw / der Alten Stadt Bürger Hauptman / vnd 26. Simon Sussiscky / des Rechts / vnd im Steuer Ampte / auch vor diesem Commissarius vber das Jesuiter Collegium, sollen beyde auff dem Alt Städter Rathhaus an einem zum Fenster heraus gehenden Balcken auffgehendet werden.

27. Nathaniel Bodniansky / sol man auff dem Altstädter Platz an die Justitiam hengen.

Hey solcher Verurtheilung ist auch allemahl / vnd bey jedem Gefangenen insonderheit / (bey denen so im leben gelassen / sowol als den jenigen / so hernacher iustificirt) zugleich abgelesen worden / daß sie Leib / Leben / Ehr / Haab vnd Gut verfallen haben / sollen auch (inmassen albereit geschehen / jedoch etliche ihren Gemahlen vnd Weibern ihr zugebrachtes Heyraht Gut gelassen) confiscirt vnd eingezozen werden.

Als nun solcher Blutgerichts A Aus vorüber vnd verrichtet gewesen / hat sich der Kaysersliche Procurator, von ihrer Kaysersl. Majest. wegen / in Teudscher vnd Böheimischer Sprach bedanket / vnd sind darauff die Herren Commissarien wieder nach Haus gefahren / Die verurtheilten Personen aber sind wieder in

In Gefängniſſen geföhre/ vnd ihnen vergünſtigt worden / daß ſie  
jederman hat beſuchen/ mit ihnen reden/ vnd ſie geſegnen können/  
So bald ſie aber von der Verurtheilung / in die Cuſtodia gelan-  
get / ſind vnterſchiedlich viel Jeſuiten par weiſe zu ihnen kommen/  
vnd haben ſich hoch bemühet/ ob ſie dieſelben ( welche condem-  
nirte Perſonen alle/ außgenommen Herr Wenzel von Budowiz/  
ſo Calviniſch / vnd Dionyſius Tſcherin / ſo Römisch Catholiſch  
waren/ der Evangelischen Lutheriſchen Religion zugethan gewe-  
ſen ) auff ihre meynung zur Päbſtlichen Glaubens Bekändniß  
bringen vnd bewegen möchten / ſie haben aber an einem ſortel als  
am andern/ vnd in Summa/ an ihnen allen nichts außgerichtet/  
Vnd in dem ſie mit D. Jeſſenio, in beyſein des Teuſchen Predi-  
gers/ der Augſpürgiſchen Confelſion, M. David Lippachs / lens  
ger als eine Stunde diſputirt/ hat er ihnen endlich dieſes zur letzten  
Antwort vnd Abfertigung gegeben: Was er ſeinem HERRN  
Chriſto in der heiligen Tauff habe zugeſagt / darauff wolle er le-  
ben vnd ſterben/ auch ſolehes mit ſeinem Blue willig bezeugen/ etc.  
Man hat auch den Gefangenen ſämtlichen/ ſowol Teuſche als  
Böhemiſche / Evangelische vnd Huſſitiſche Prieſter biß an ihre  
ende zugelaffen/ deren ſie ſich auch fleißig gebrauchet haben.

An obbemelten Sambſtag/ in der Nacht / hat man vber ob-  
bemelte 43. darunter 27. zum tode verdampfte Perſonen/ noch  
zweene Gefangene folgender geſtalde verurtheilet / Nemblich:

1. Leander Küppel / Chur Pfälziſcher Heydelbergiſcher geheis-  
mer Raht/ auch anderer Fürſten Conſulent vnd Agent, vnd
2. Georg Hawenſchildt/ Apellation-Raht / Advocat vnd  
Commiffarius, ſol ihnen beyden die Köpffe vnd rechte Händ ab-  
gehawen/ auch ſelbige an dem Brück Thurn auffgeſteckt vnd an-  
geheffet/ vnd zugleich alle ihre Güter confiscirt werden / Dies  
weil man aber dieſe zween mit den andern Gefangenen nicht ins  
Schloß geföhre/ als hat man ihnen ihre Condemnation nicht/  
wie den andern/ vorgeleſen / ſondern noch dieſelbige Nacht ihnen

B

ihre

ihre Urtheil schriftlich ins Gefängniß geschickt/ vnd also denselben die allerneigst vorstehende Execution angekündet.

Sontags/ den 10. (20) Junij/ zu frühe/ sind viel der Verurtheilten höchstbetrübe Weiber/ Kinder vnd Befreundte/ zu ihrer Fürstl. Gn. von Liechtenstein gelauffen/ vnd haben für ihre condemnirte Herrn/Männer/Fettern vnd Verwandten/ganz höchstflehentlich umb Gnad / oder doch linderung der Straffe/ vnd limitation der Urtheil gebeten/ aber gar schlechten Bescheid erlanget.

Selbigen Tag hat obbemelter Teudsche Lutherische Prediger/ M. Lippach/ in seiner Predigt von der Cangel ras Volck ermahnet/ sie wollen die Gefangene vnd Verurtheilte in ihr Christliches Gebet mit einschliessen / daß ihnen der Allmächtige G. D. ein seligs/ standhafftigs Christliches Ende verleihen wölle / Welches dan von Männiglich herrlich geschehen/ vnd sehr viel Volcks in der Kirchen darüber geweinet vnd gestehet/ hat auch solches/ sowol das hernach von Weib/ Kindern/ vnd viel andern mitleidenden Personen/ fast vnaußhörlich geführte wehklagen/ weinen vnd heulen / ohn herrliches bejammern vnd erbarmen / nicht angesehen vnd gehört werden können/ Die Verurtheilten aber sind gar getrost vnd willig zum Sterben biß in ihren Tode gewesen.

Nachmittags/ in der Vesper Predigt/ hat D. Jessenius, Alexander Küppel/ vnd Georg Hawenschilde/ Männiglichen/ im fall sie jemand etwas zuwider gethan hetten / umb Christliche verzeihung bitten lassen.

Gegen Abend hat man die außgeschlagene Bähnen vber vnd vber / sowol auß den Seiten / auch gegen dem Rathhaus etliche Ellen hoch/ mit schwarzem Thuch vberzogen/ vnd als es/ auß der Böheimischen Uhr/ 24. geschlagen / hat man alle verurtheilte Personen vom Schloß/ auß acht Burschen / herunter in die Altstadt gebracht / vnd sie mit zwey Cornet Reutern vnd eim Fähnlein Fußvolck begleitet / desgleichen ist auch mit den Newstädter Gefang

Gefangenen hernach geschehen/ Und haben in dieser Nacht alle Compagnien Reuter vnd Fußvolck / auff unterschiedlichen Plätzen zu Prag/ die Wache halten müssen. Die Verurtheilten aber haben selbige ganze Nacht/ bis des Montags frühe die Execution ergangen / mit inbrünstigem herrlichem Gebet vnd singen ganz Christlich vollendet vnd zugebracht.

Montags/ den II. (21) Junij/ zu frühe/ als es/ der Teudschen Uhr nach/ vor fünffe gewesen/ hat man zu Prag am Himmel zwey schöne Regenbogen/ so Creuzweiß übereinander geschreckt gewesen/ gesehen/ was solche bedeuten/ ist G. D. bekandt/ allein wird darvon unterschiedlich discurrirt vnd judicirt, Und haben vmb selbige zeit/ wie auch die ganze Nacht/ vnd so lange die hernach gefolgte Execution gewehret/ zwey Cornet Reuter vnd drey Fähnlein Fußvolck auff dem Ring beym Rathhaus gehalten / vnd als die Glocken fünffe geschlagen / ist auff dem Schloß / aus einem grossen Geschütz/ ein Losungß Schuß geschehen / darauff alsobalden alle Pforten/ wie auch das Brückenthor/ zugesperret/ vnd der Schussgatter herab gelassen / auch die Execution für die Hand genommen worden.

Auff dem Altan / neben dem auffgerichteten Theatro, sind die Käyserlichen Richter sampt dem Altstädter Rath gefessen / die drey Stadtrichter aber haben hernacher einen nach dem andern zur Wahlstatt auff die Bühne gleitet/ daselbst hin hat ein verkapselter Herr Diener ein Crucifix gesteckt/ darbey die Verurtheilten auff ein schwarzes Tuch niedergekniet / vnd ihre auffgelegte Leibes Straffe mit grosser geduld außgestanden haben/ Vnter weyrender Execution aber hat man zu allernechst an der Wahlstatt bey dem Fußvolck (welche sampt der Reuterey die Bühne in einer Ordnung vmbgeben vnd eingeschlossen hatten) auff etlichen Trommeln dermassen geschlagen / daß keiner seines eigenen Wortes hören / vielweniger aber der Ableibenden letzte Reden (nach welchen ihr viel hochverlangete) vernehmen können.

Erstlich ist Herr Graff Schlick in einem schwarzen seidenen  
Röcke/ vnd in der Hand ein Gebetbuch haltend/ gar getrost/ vnd  
mit herrlichem Gebet ( ganz frey vnd vngewunden / wie auch die  
andern alle/ so an solchem Ort iustificirt worden ) auff die Büh-  
ne gangen / alda hat ihn sein Diener oberhalb des Leibes abgezogen  
vnd entblösset/ darauff hat der Graff auff das Tuch niederges-  
knyet / vnd mit grosser geduld vnd wahrer anruffung Gottes sein  
Haupt dargestreckt/ nach dessen abschlagung (so gar geschwind ge-  
schehen ) hat des Graffen Diener dessen rechte Handt auff ein  
Stöcklein gelegt/ welche der Nachrichter auch abgehawen / vnd/  
neben dem Haupt/ in seine verwahrung genommen/ der Leib aber  
ist ins Tuch / darauff er iustificirt, gewickelt/ vnd von sechs  
schwarzen verkapten Personen ( so Herren Diener gewesen seyn  
sollen / vnd in langen schwarzen Röcken / schwarzen Hüten be-  
deckt/ vñ im Angesicht mit Tuch verkapet gewesen/ dz man sie nicht  
kennen können) vom Theatro hin weg getragen/ also der decolir-  
te Leichnamb vom Hencker nicht angerühret/ auch auff die ma-  
nier mit allen vier vnd zwanzigsten / so man mit dem Schwerde  
gericht/ auffer D. Jessenio, gehalten: vnd so offte einer hingericht/  
dem Hernachfolgenden allwegen ein newes Tuch auffgebreytet  
worden.

Nach Herrn Graff Schlick ist Herr Budowis (der Cal-  
vinischen reformirten Religion) ohne Priester auff die Bühne  
getreten/ derselbe hat gleichergestalt sein Gebet fleissig verrichtet/  
vnd ist darauff das vber ihn decornirte, hieoben stehende Br-  
theil/ an ihm exequirt, Auch folgend die noch vbrigen zwey  
vnd zwanzig Personen/ gleichermassen ein jeder/ deren vber ihn  
gesprochenen: vnd albereit oben beschriebene Brtheil/ an ihnen  
vollzogen/ auch so offte einer decoliret vnd hingericht gewesen/ da  
haben die sechs verkapte Männer den Leichnamb abweges getra-  
gen/ vnd hergegen zween andere/ dergleichen Männer/ ein newes  
Tuch auffgebreytet/ Vnd sind die Verurtheilten alle nacheinander  
der

der ganz getrost / Christlich / seliglich vnd mit herzlichem Gebet /  
vnter ihnen aber Dionysius Tscherin (welcher mit einem Probst  
vnd Jesuiten / die andern aber alle / ausser dem Budowis / mit E-  
uangelischen Priestern auff der Bühne erschienen) auff Römisch  
Catholisch gestorben.

Als nun D. Jessenius auff die Bühne kommen / hat ihme der  
Nachrichter alsobalden die Hände auff den Rücken gebunden /  
hernach ihm / als er nieder geknyet / die Zunge mit einem Zänglein  
heraus gezogen / dieselbe abgeschnitten / vnd darauff ihne Ent-  
häuget / Welche seine auferlegte Lebensstraffe er mit gar grosser  
Geduld vnd Beständigkeit / mit vorhergehender herzlichem an-  
ruffung Gottes / erlitten vnd außgestanden.

Hat also der Pragerische Nachrichter 24. Personen ent-  
häuget / vnd solches mit vier Schwertern verrichtet / mit dem ers-  
ten hat er elff / mit dem andern fünff / vnd mit den vbrigen bey-  
den Schwertern achte justificirt, auch nie keinen Fehlstreich ge-  
than / sondern allewege den Kopff geschwind abgehawen.

Auff solches hat er den vbrigen dreyen Personen / so zu dem  
Strange verurtheilet gewesen / auff dem Platz die Hände auff den  
Rücken gebunden / vnd die ersten zweene an einem Balcken zum  
Rathhaus heraus / den dritten aber an die Justitia auffgehendet /  
vnd also mit seiner Hand / inner vier oder fünfftehalben Stun-  
den / an einem Tag / 27. Personen vom Leben zum Tode hinger-  
richtet hat.

Vnd ist solche Execution nicht anders als ein schrecklicher  
Proceß / vnd jämmerliches Spectakel / von männiglich mit höch-  
stem erbarmen vnd Christlichem mitleiden angesehen worden / das  
auch viel Leute mit weinen vnd heulen sich allenthalben starck hö-  
ren lassen.

Welche Execution dann / vmb so viel desto elendlicher an-  
zuschawen gewesen / weil die Verurtheilten / ohne ansehung ihres  
theils hohen Standes / vnd sehr grossen Alters / darunter fast der



mehrer theil schöne graue Hdupfer vnd weisse Bärte / vnter wela  
den zehen ihr Alter zusamen gerechnet / auff sieben hundert Jahr  
alt gewesen / ihr Leben also erbärmlich haben auffgeben müssen:  
Sie sind aber alle miteinander ganz Christlich / frölich / willig/  
standhaftig vnd geduldig / also / daß sich männiglich darüber höch  
lich verwundert / vnd in der zahl 25. auff die Evangelische Luthe  
rische Religion seliglich gestorben / **G D E** gnade ihren Seelen/  
Amen.

Elias Kössing der Elter / vnd Johan Theodorus Sixt/  
haben zwar / wie obstehet / auch gericht werden sollen / sind aber so  
weit erbeten / bis ihre Käyserliche Majest. nach Prag gelangen/  
was sie alsdann mit ihnen ferner verordnen möchten / gibt zeit.

Vnd hat der Nachrichter / auffer D. Jessenio, vnd den drey  
en / so er mit dem Strange justificirt, sonst keinen mit der Hand  
angerühret / sondern sie haben sich selbst / mit hülff ihrer Diener/  
entblösset / vnd willig in den Todt gegeben / die Köpffe / so bald eis  
ner vorhanden gewesen / wie auch die abgehawenen Hände / hat  
dessen Knecht hinweg in verwahrung getragen / vnd sind derselbis  
gen zwölff auff dem Brückthurn / auff jeder Seiten sechs auffge  
nagelt / vnd etlichen die Hand auff den Kopff gelegt. Des Leans  
der Kuppels Hand aber ist am Alstädter Rathhaus an Pranger  
genagelt. Hernach D. Jessenii todter Körper vor dem Salzenth  
or geviertheilt / vnd die Stück daselbst auff die Strassen ges  
steckt worden.

Die vbrigen Körper hat man den hinterlassenen Wittfra  
wen (deren albereit etliche vor grossem Hergenleid gestorben) vnd  
ihren Kindern hinaus gegeben. Vnd ob wol des Kuppels Kopff  
auch hat auffgesteckt werden sollen / auch solcher schon beyseits ges  
than gewesen / hat man doch denselben / neben dem Leibe / abfolgen  
lassen.

Dem Herrn Budowis ist die Hand nicht abgehawen / dens  
Graff Schliack aber die abgehawene Handt im auffstecken auff  
den

den Mund gelegt. Sind also in allem zwölff Köpff/ nemlich  
Graff Schlicken/ Budowis/ Michalowis/ Kaplis/ Dworseky/  
Loß/ Bilaw/ Kochan/ Seffesch/ Cobes/ Jessenii vnd Hawer-  
schilds: So dann offtgedachts Graff Schlicken/ Michalowis/  
Kuppels vnd Hawenschilds Hände auffgenagelt worden.

Folgenden Dienstags ist Niclas Diebis / seinem Breheil  
nach/ mit der Zungen eine Stunde an der Justitia angenagelt ge-  
standen/ derselbe hat/ neben andern obenbemelten / nachmahls an  
Ketten geschnitten/ vnd gen Raab ins Gefängniß geführt werden  
sollen / so ist er aber des andern Tages / wegen aufgestandener  
grosser Quaal vnd Marter/ gestorben. An selbigem Dienstag  
sind auch die hieoben benannten beyde Procuratores, vnd ein Alt-  
städter Raths Diener/ mit Ruten ausgehauen/ vnd des Landes es  
wig verwiesen worden.

Mitwochs/ den 13. (23) Junij/ bey der Nacht / ist auff der  
Seiten/ gegen der Brücken/ der eine auffgesteckte Köpff herab ges-  
fallen/ daß kein Mensch weiß wie er mag herab kommen seyn / so  
kan man auch/ oder wil es nicht wissen/ welcher justificirten Pers-  
sonen derselbe gewesen / allein ist er zu frö wieder hinauff gesteckt  
worden.

Donnerstags/ den 14. (24) Dito / hat Herr M. Lippach in  
der Teudschen Kirchen eine schöne/ herrliche Dancksagung ge-  
than/ vnd gemeldet/ daß Gott der Gefangenen vnd Abgeleiteten/  
sowol anderer frommer Christen herrlichs Gebet/ so gnädig erhör-  
ret / vnd den Verurtheilten so gewaltige grosse Gnade bey ihrer  
lesten hinfahrt erzeiget/ auch sie in Beständigkeit ihres Glaubens/  
in gewisser Hoffnung / Christlicher Liebe/ herrlichem Gebet zu  
Gott/ vnd grosser Geduld/ bis in ihren Tode erhalten / vnd folg-  
gends / als selige abgeschiedene Christen/ der Seelen nach/ albereit  
ins ewige fremdenreiche Leben/ auffgenommen habe / Vnd gleich  
wie der Hirsch nach frischem Wasser schreyet / also haben sie ein  
verlangen nach dem zeitlichen Tode vnd Abschneidung aus ihrem  
Elend

Elend gehabt/ vnd ober aller Menschen Gedancken / auch man-  
niglichs höchster Verwunderung / solch ihr seliges Sterbstündlein  
ganz williglich ergriffen/ze.

Doctor Lück / Doctor Georg Friederich / vnd andere Ges-  
fangene / sollen nach verfassung ihrer Urtheil / in kurzen auch ge-  
richtet werden. Inmassen man außgibt / als ob die negste Wo-  
chen nach obiger Execution , etliche Personen auff der Kleinsci-  
ten zu Prag iustificirt werden sollten : So werden allgemach  
noch stäts mehr eingezogen / vnd / wie man sagt / sollen schon albe-  
reit eine gute Anzahl Personen im schwarzen Register notirt vnd  
auffgezeichnet stehen. Die Käyserl. Majest. sol in drey Wochen  
selbsten alhier seyn / alsdann werde man ferner procedirn, was  
zu deroselben Ankunfft es für Ordnung geben wird / öffnet die zeit.  
Gott helffe das nunmehr alles Unheil fürüber seyn / vnd die lie-  
be Sonne wider einmahl scheinen möge / In dessen Göttliche  
Gnade ich den günstigen Leser hiemit trewlich  
befehlen thu.

E N D E.



AB 755 042

ULB Halle 3  
002 417 774



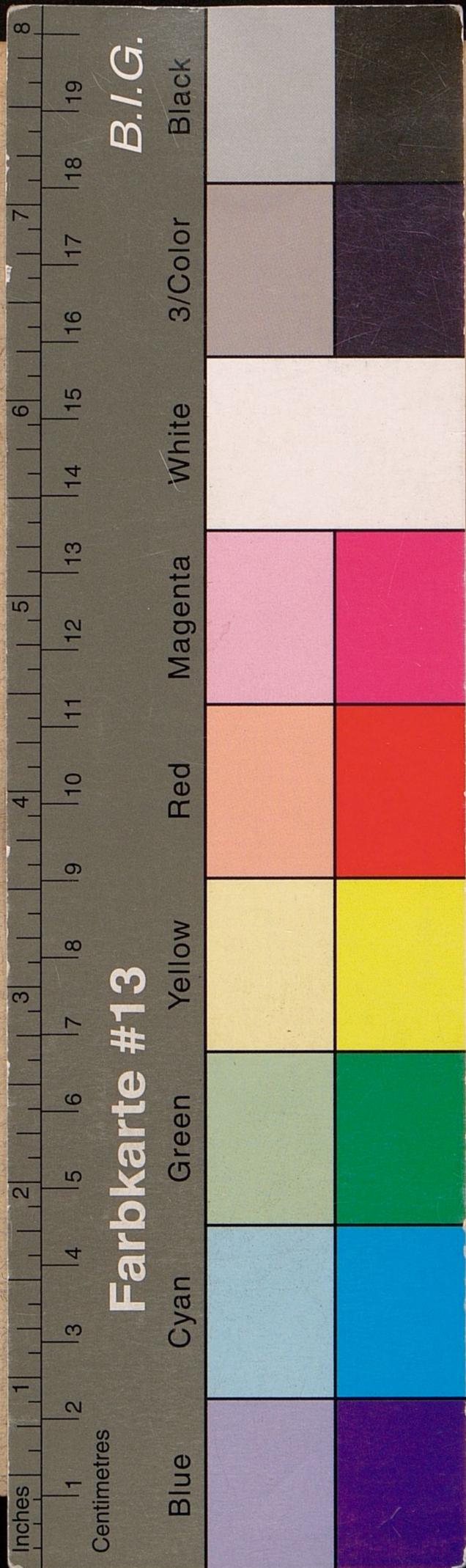
80

A

W 17 1.8.99 M







Prägerische  
**EXECUTION,**

Das ist:  
Gründliche RELATION,  
**Welchermassen vnd ge-**  
stalt / auff befehlich der Römischen Kay-  
serlichen Majestätt / etc. wider die Böhei-  
mischen Directores, vnd andere gefangene  
Personen / Montags / den 11. (21) Junij /  
dieses 1621. Jahrs / in der Königlichen  
Hauptstadt Prag / die Execution an-  
gestellt vnd vollenzogen  
worden.



Erslich gedruckt zu Prag / bey Johan Albin /  
Im Jahr 1621.

